



**GEBRÜDER
HAIDER & CO**

VERHALTENSKODEX

CODE OF CONDUCT

Unsere Werte.
Unser Verhalten.
Unser Versprechen.



**GEBRÜDER HAIDER & CO
HOCH- U. TIEFBAU GMBH**
Industriestraße Ost 3 | 8605 Kapfenberg

sowie alle im Firmenbuch eingetragenen Niederlassungen

VERHALTENSKODEX (CODE OF CONDUCT)

GEBRÜDER HAIDER & CO HOCH- U. TIEFBAU GMBH

Inhaltsverzeichnis

1.	UNTERNEHMENSPHILOSOPHIE.....	3
2.	ANWENDUNGSBEREICH UND GRUNDREGELN	4
3.	ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE UNSERES GESCHÄFTSVERHALTENS.....	6
4.	INTERESSENKONFLIKTE	7
5.	VERANTWORTUNGSVOLLER UMGANG MIT UNTERNEHMENSEIGENTUM	8
6.	BESTECHUNGS- UND KORRUPTIONSBEKÄMPFUNG.....	8
6.1	Verbot der Bestechung.....	8
6.2	Verbot der Bestechlichkeit.....	9
6.3	Verbot der Bestechung durch Dritte	9
6.4	Geschenke, Unterhaltung, Gastgewerbe, Reisen, Kosten	9
6.5	Sponsoring und Spenden	10
7.	BARGELDZAHLUNGEN	12
8.	KARTELLRECHT UND FAIRER WETTBEWERB	12
8.1	Grundregeln für den Umgang mit Wettbewerbern.....	13
8.2	Risiken im Zusammenhang mit Verbandstreffen und sonstigem Informationsaustausch mit Wettbewerbern	15
8.3	Umgang mit Kunden und Lieferanten.....	16
8.4	Sanktionen – Die Folgen/Kosten von Gesetzesverstößen	18
9.	KOMMUNIKATION.....	21
10.	DATENSCHUTZ UND INFORMATIONSSICHERHEIT	22
11.	ARBEITSSICHERHEIT, GESUNDHEIT UND UMWELTSCHUTZ	23
12.	VERHALTEN AM ARBEITSPLATZ UND EINHALTUNG SOZIALER STANDARDS...	24
13.	VERHINDERN VON BETRÜGERISCHEM HANDELN.....	25
14.	UMSETZUNG, ÜBERWACHUNG UND DURCHSETZUNG DES VERHALTENSKODEX	26
15.	VERSTÖSSE.....	26
16.	HINWEISGEBERSYSTEM	27

VERHALTENSKODEX (CODE OF CONDUCT)

GEBRÜDER HAIDER & CO HOCH- U. TIEFBAU GMBH

1. UNTERNEHMENSPHILOSOPHIE

Die Gebrüder Haider & Co Hoch- u. Tiefbau GmbH (im Folgenden kurz **„Gebrüder Haider & Co“**, das **„Unternehmen“** oder **„wir“** genannt) verpflichtet sich, ihre Geschäftstätigkeit ausschließlich im Einklang mit den geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie unter Einhaltung aller internen und externen Regeln und Vorschriften auszuüben.

Unser Handeln orientiert sich nicht nur an der Einhaltung gesetzlicher Vorgaben, sondern auch an unseren gemeinsamen Werten und Grundsätzen. Sie bilden die Grundlage unserer Unternehmenskultur und fördern integriertes, verantwortungsbewusstes und ethisches Handeln sowie die konsequente Einhaltung aller gesetzlichen und internen Vorgaben. Gleichzeitig schaffen sie ein Arbeitsumfeld, das dazu beiträgt, Rechtsverstöße frühzeitig zu erkennen, zu verhindern und konsequent zu behandeln.

Die Basis unseres Verhaltenskodex bilden dabei die folgenden Grundwerte unserer Unternehmensphilosophie:

- **Handschlagqualität**
- **Zusammenarbeit**
- **Know-how**
- **Umwelt**
- **Qualität**
- **Sicherheit**



VERHALTENSKODEX (CODE OF CONDUCT)

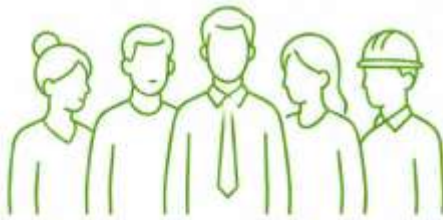
GEBRÜDER HAIDER & CO HOCH- U. TIEFBAU GMBH

2. ANWENDUNGSBEREICH UND GRUNDREGELN

- Dieser Verhaltenskodex gilt für sämtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gebrüder Haider & Co, unabhängig von Art des Beschäftigungsverhältnisses oder Hierarchieebene, sowie für alle Personen, die für oder im Namen des Unternehmens tätig werden/sind (nachfolgend für alle gemeinsam „Mitarbeiter“ genannt).
- Bei Fragen oder Unsicherheiten hinsichtlich der Vereinbarkeit eines Verhaltens oder einer Entscheidung mit diesem Verhaltenskodex ist der Compliance Officer (CPO) rechtzeitig zu konsultieren.
- Alle „Mitarbeiter“ sind verpflichtet, tatsächliche oder vermutete Verstöße gegen diesen Verhaltenskodex unverzüglich ihrem Vorgesetzten oder dem Compliance Officer mittels Hinweisgebersystem zu melden. Die frühzeitige Meldung von Verdachtsfällen dient dem Schutz des Unternehmens sowie der Vermeidung möglicher Schäden.
- Das Unternehmen duldet keinerlei Benachteiligungen, Vergeltungsmaßnahmen oder sonstige nachteilige Konsequenzen gegenüber Personen, die in gutem Glauben einen tatsächlichen oder vermuteten Verstoß melden.
- Verstöße gegen diesen Verhaltenskodex ziehen – abhängig von Art und Schwere des Verstoßes – arbeitsrechtliche Konsequenzen bis hin zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses nach sich. Bei Subunternehmern und sonstigen Vertragspartnern können Verstöße vertragliche Konsequenzen bis hin zur Kündigung oder Auflösung des Vertragsverhältnisses sowie – sofern ein Schaden entstanden ist und die gesetzlichen oder vertraglichen Voraussetzungen vorliegen – die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen zur Folge haben.

VERHALTENSKODEX (CODE OF CONDUCT)

GEBRÜDER HAIDER & CO HOCH- U. TIEFBAU GMBH



- 1 Gilt für alle Mitarbeiter**
sowie für alle, die im Namen des Unternehmens tätig sind.



- 2 Bei Unsicherheiten:**
immer den Compliance-Officer (CPO) kontaktieren.



- 3 Verdachtsfälle melden –**
so können Schäden vermieden werden.



- 4 Keine Nachteile**
für Mitarbeiter, die Verstöße in gutem Glauben melden.



- 5 Verstöße können**
arbeitsrechtliche Folgen bis hin zur Kündigung haben.



- 6 Bei Schaden können**
Ersatzansprüche geltend gemacht werden.



- 7 Einhaltung des Kodex**
wird auch von Geschäftspartnern verlangt.

VERHALTENSKODEX (CODE OF CONDUCT)

GEBRÜDER HAIDER & CO HOCH- U. TIEFBAU GMBH

3. ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE UNSERES GESCHÄFTSVERHALTENS

Alle Formen von Fehlverhalten können den Interessen unseres **Unternehmens** schweren Schaden zufügen und dazu führen, dass das **Unternehmen** eventuelle schwerwiegende rechtliche, wirtschaftliche und soziale Konsequenzen zu tragen hat. Die **Gebrüder Haider & Co** verpflichtet daher alle „Mitarbeiter“ zur Einhaltung der nachfolgenden Grundsätze:

- Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen
- Faires und einwandfreies Verhalten gegenüber Kollegen, Kunden, Geschäftspartnern und Lieferanten
- Sorgfältiger Umgang mit vertraulichen Informationen
- Umsetzung und Einhaltung des vorliegenden Verhaltenskodex



**Einhaltung
gesetzlicher Bestimmungen**



**Faires und einwandfreies
Verhalten gegenüber Kollegen,
Kunden, Geschäftspartner
und Lieferanten**



**Sorgfältiger Umgang mit
vertraulichen Informationen**



**Umsetzung und Einhaltung
des vorliegenden
Verhaltenskodex**

VERHALTENSKODEX (CODE OF CONDUCT)

GEBRÜDER HAIDER & CO HOCH- U. TIEFBAU GMBH

4. INTERESSENKONFLIKTE

Im Geschäftsalltag können Situationen auftreten, in denen persönliche Interessen, Beziehungen oder Nebentätigkeiten von „Mitarbeitern“ mit den Interessen der Gebrüder Haider & Co in Konflikt geraten oder den Anschein eines solchen Konflikts erwecken. Derartige Interessenkonflikte können die objektive, unabhängige und ausschließlich an den Unternehmensinteressen ausgerichtete Entscheidungsfindung beeinträchtigen.

„Mitarbeiter“ sind verpflichtet, tatsächliche, potenzielle oder vermeintliche Interessenkonflikte sowie Umstände, die den Anschein eines Interessenkonflikts erwecken können, unverzüglich und vollständig gegenüber ihrem Vorgesetzten oder dem Compliance Officer offenzulegen. Ziel der Offenlegung ist die rechtzeitige Identifikation, Bewertung und angemessene Behandlung möglicher Interessenkonflikte.

Ist der unmittelbare Vorgesetzte oder der Compliance Officer selbst von dem betreffenden Interessenkonflikt betroffen oder könnte seine Unabhängigkeit bei der Beurteilung beeinträchtigt sein, ist der Sachverhalt unverzüglich einer anderen, nicht betroffenen Führungskraft oder einem Mitglied der Geschäftsführung zur Prüfung und Entscheidung vorzulegen.



VERHALTENSKODEX (CODE OF CONDUCT)

GEBRÜDER HAIDER & CO HOCH- U. TIEFBAU GMBH

5. VERANTWORTUNGSVOLLER UMGANG MIT UNTERNEHMENSEIGENTUM

Unsere „Mitarbeiter“ müssen eine klare Trennung zwischen ihren eigenen Finanzen und jenen des **Unternehmens** vornehmen.

Das Vermögen des **Unternehmens** darf ausschließlich für die vorgesehenen Geschäftszwecke benutzt werden. Eine missbräuchliche Nutzung der Ressourcen des **Unternehmens** für andere, insbesondere unangemessene persönliche, illegale oder sonstige unbefugte Zwecke ist untersagt. „Mitarbeiter“ haben die Ressourcen des **Unternehmens** pfleglich zu behandeln und sind verpflichtet, das Eigentum des **Unternehmens** vor Missbrauch oder Verlust zu schützen.



6. BESTECHUNGS- UND KORRUPTIONSBEKÄMPFUNG

Korruption führt zu ernsthaften sozialen, moralischen, wirtschaftlichen und politischen Problemen, untergräbt gute Unternehmensführung, behindert die wirtschaftliche Entwicklung und verzerrt den Wettbewerb. Der Ruf der **Gebrüder Haider & Co** hängt wesentlich davon ab, wie **wir** uns gegenüber unseren Geschäftspartnern verhalten. Die „Mitarbeiter“ des **Unternehmens** sind verpflichtet, die einschlägigen gesetzlichen Vorgaben im Bereich Antikorruption und Bestechung zu befolgen. Dabei dürfen Geschäftsentscheidungen nicht durch private Interessen oder persönliche Vorteile geleitet oder beeinflusst werden.

6.1 Verbot der Bestechung

Im Umgang mit Geschäftspartnern, Kunden und Lieferanten sowie Behörden ist es allen „Mitarbeitern“ ausnahmslos untersagt, finanzielle oder sonstige Vorteile direkt oder indirekt anzubieten, zu versprechen, zu gewähren oder solche Vorteile zu genehmigen, sofern hierdurch

VERHALTENSKODEX (CODE OF CONDUCT)

GEBRÜDER HAIDER & CO HOCH- U. TIEFBAU GMBH

eine pflichtwidrige Handlung oder Unterlassung des Empfängers bewirkt werden soll. Solche Angebote, Versprechen, Zuwendungen, Geschenke und Einladungen dürfen auch nicht gemacht werden, wenn sie als Versuch verstanden werden könnten, einen Amtsträger oder Geschäftspartner unlauter zu beeinflussen. Jeglicher Anschein von Unangemessenheit und Unredlichkeit ist strikt zu vermeiden.

6.2 Verbot der Bestechlichkeit

„Mitarbeiter“ haben ihre geschäftlichen Entscheidungen ausschließlich auf Grundlage der Interessen der Gebrüder Haider & Co zu treffen. Persönliche, finanzielle oder sonstige private Interessen dürfen die objektive und sachgerechte Wahrnehmung dienstlicher Aufgaben weder beeinflussen noch den Anschein einer solchen Beeinflussung erwecken.

Es ist untersagt, von Lieferanten, Kunden, Geschäftspartnern oder sonstigen Dritten unzulässige Vorteile zu fordern, sich solche versprechen oder anbieten zu lassen oder diese anzunehmen. Entscheidungen dürfen ausschließlich nach sachlichen, objektiven und unternehmensbezogenen Kriterien getroffen werden.

6.3 Verbot der Bestechung durch Dritte

„Mitarbeitern“ ist es untersagt, Geschäftspartnern, Beratern, Agenten, Vermittlern oder sonstigen Dritten unmittelbar oder mittelbar finanzielle oder sonstige Vorteile anzubieten, zu versprechen, zu gewähren oder deren Gewährung zu veranlassen bzw. zu genehmigen, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass diese Vorteile dazu bestimmt sind oder dazu verwendet werden könnten, eine pflichtwidrige Handlung oder Unterlassung des Empfängers zu bewirken oder auf sonstige unzulässige Weise Einfluss auf dessen Entscheidungen oder Handlungen zu nehmen.

Die Auswahl und Beauftragung von Geschäftspartnern erfolgt auf Grundlage einer risikoorientierten und nachvollziehbar dokumentierten Integritätsprüfung. Dabei sind insbesondere die Integrität, Zuverlässigkeit, fachliche Eignung sowie die Einhaltung der geltenden gesetzlichen und unternehmensinternen Compliance-Anforderungen angemessen zu berücksichtigen.

Bei der Beauftragung von Subunternehmern sind sämtliche im jeweiligen Vergabeverfahren geforderten Eignungs- und Nachweisdokumente rechtzeitig einzuholen, zu prüfen und entsprechend zu dokumentieren, um deren jederzeitige Vorlage gegenüber Auftraggebern, Behörden oder sonstigen berechtigten Stellen sicherzustellen.

6.4 Geschenke, Unterhaltung, Gastgewerbe, Reisen, Kosten

In vielen Ländern und Kulturen gehören Geschenke, Unterhaltungs-, Gastronomie-, Reiseeinladungen oder die Übernahme sonstiger Kosten von Geschäftspartnern zum normalen Geschäftsleben. Dabei sind von unseren „Mitarbeitern“ die folgenden Grundsätze zu beachten:

- Das **Unternehmen** verbietet die Annahme von Geschenken, Unterhaltungs-, Gastronomie-, Reise- oder sonstigen Freizeiteinladungen oder anderer Vorteile, welche das Ergebnis einer Beschaffungsmaßnahme oder eine andere geschäftliche Transaktion tatsächlich unsachlich beeinflussen oder den Anschein einer unsachlichen Beeinflussung erwecken könnten, soweit diese Vorteile keinen angemessenen oder redlichen Aufwand darstellen.
- Das **Unternehmen** erlaubt, gewöhnliche, adäquate und angemessene (ortsübliche) Geschenke, Unterhaltungsveranstaltungen, Gastronomie-, Reise- oder sonstige

VERHALTENSKODEX (CODE OF CONDUCT)

GEBRÜDER HAIDER & CO HOCH- U. TIEFBAU GMBH

Aufwendungen von Dritten anzunehmen oder an Dritte zur Verfügung zu stellen. Geschenke und Einladungen von „Mitarbeitern“ seitens der Geschäftsführung sind zu besonderen dienstlichen Anlässen oder im Zuge eines Geschäftsessens zulässig.

- Das **Unternehmen** bezahlt und akzeptiert nur Geschenke, Unterhaltungsveranstaltungen, Gastronomie-, Reise- oder sonstige Aufwendungen, sofern sie von ihrem Wert her angemessen sind. Im Zweifelsfall müssen die Aufwendungen von der Geschäftsführung genehmigt werden.
- Alle angebotenen oder angenommenen Geschenke, Unterhaltungsveranstaltungen, Gastronomie-, Reise- oder sonstigen Aufwendungen müssen transparent und genau in den Büchern des **Unternehmens** aufgezeichnet werden.

Das **Unternehmen** setzt die Zulässigkeitsgrenze für erlaubte, gewöhnliche, adäquate und angemessene (ortsübliche) Aufwendungen bzw. Zuwendungen mit maximal **EUR 150,-- pro Person und Geschäftsfall** fest. Aufwendungen, die diese Grenze übersteigen sind grundsätzlich unzulässig und stellen einen Verstoß gegen diesen Verhaltenskodex dar, sofern nicht im Einzelfall die Zustimmung des Compliance-Officers oder der Geschäftsführung eingeholt wurde. Trinkgelder für Geschäftsessen oder Mitarbeiteressen werden bis maximal 5% der Rechnungssumme akzeptiert. Bargeld, Geldgeschenke oder geldwerte Gutscheine dürfen unabhängig von ihrem Wert grundsätzlich weder angenommen noch angeboten werden.

Die Einhaltung dieser Grundregeln hat für das **Unternehmen** höchste Priorität, da jeder Versuch einer unzulässigen Beeinflussung der Entscheidungsfindung eines öffentlichen Auftraggebers oder der Versuch vertrauliche Informationen zu erhalten und dadurch unzulässige Vorteile in einem Vergabeverfahren erlangen zu können, zum Ausschluss des **Unternehmens** von dem Vergabeverfahren führen kann.

6.5 Sponsoring und Spenden

Sponsoring und Spendenaktivitäten werden nur in Abstimmung mit der Geschäftsführung durchgeführt und dürfen die Firmeninteressen und den Ruf der Firma nicht negativ beeinflussen. Geld- oder Sachspenden an politische Parteien oder an Organisationen, die mit politischen Parteien eng verflochten sind werden nicht gewährt.

VERHALTENSKODEX (CODE OF CONDUCT)

GEBRÜDER HAIDER & CO HOCH- U. TIEFBAU GMBH



1 Verbot der Bestechung



2 Verbot der Bestechlichkeit



3 Verbot der Bestechung durch Dritte



4 Geschenke, Unterhaltung, Gastgewerbe, Reisen, Kosten



5 Sponsoring und Spenden



VERHALTENSKODEX (CODE OF CONDUCT)

GEBRÜDER HAIDER & CO HOCH- U. TIEFBAU GMBH

7. BARGELDZAHLUNGEN

Im Rahmen ihrer geschäftlichen Tätigkeit für das **Unternehmen** sind „Mitarbeitern“ Bargeldzahlungen jeglicher Art untersagt. Bei allen unbaren Transaktionen ab **EUR 15.000,--** (einmalig oder aufgeteilt in mehreren Zahlungen) ist das **Unternehmen** verpflichtet, die Geldwäschegesorgfaltspflichten der § 365m-365z GewO einzuhalten. Dies gilt auch für alle neu begründeten Geschäftsbeziehungen.



8. KARTELLRECHT UND FAIRER WETTBEWERB

Wir bekennen uns zu ehrlichem und fairem Wettbewerb und befolgen die wettbewerbs- und kartellrechtlichen Vorschriften sämtlicher Länder und auf allen Märkten, in denen unser **Unternehmen** tätig ist. Die Einhaltung dieser wettbewerbs- und kartellrechtlichen Vorschriften ist wichtig für unseren geschäftlichen Erfolg, da dies korrekt funktionierende, faire und offene Märkte fördert und sicherstellt, dass Aufträge aufgrund von Qualität und Leistung und nicht aufgrund eines inkorrekten Verhaltens vergeben werden. Ein Verstoß gegen wettbewerbs- und kartellrechtliche Vorschriften kann strafrechtliche Folgen für die handelnden Personen und das **Unternehmen** als Verband, hohe Geldbußen für das **Unternehmen** und die Sperre von öffentlichen Vergabeverfahren nach sich ziehen. Zudem können Verstöße zu immensen Schadenersatzverpflichtungen führen, für die im Regresswege auch die handelnden Personen persönlich zur Haftung herangezogen werden können. Ein **Grundbestandteil** des Verhaltenskodex ist es deshalb sicherzustellen, dass unsere **Geschäftspraktiken** in sämtlichen Ländern, in denen **wir** geschäftlich tätig sind, **vollständig im Einklang** mit den anwendbaren wettbewerbs- und **kartellrechtlichen Vorschriften** erfolgen. Deshalb sind die nachfolgenden und in Punkt 8.1. – 8.3. näher beschriebenen Grundsätze stets einzuhalten:

VERHALTENSKODEX (CODE OF CONDUCT)

GEBRÜDER HAIDER & CO HOCH- U. TIEFBAU GMBH

a) Unsere Kunden:

Die folgenden Grundsätze gelten für den Umgang mit unseren Kunden:

- **Wir** behandeln sämtliche Kunden aufrichtig und ehrlich und respektieren ihre Unabhängigkeit
- **Wir** wollen sicherstellen, dass unsere Kunden die bestmöglichen Leistungen erhalten, die deren individuellen Anforderungen am besten entsprechen.
- **Wir** halten die im jeweiligen Staat anwendbaren vergaberechtlichen Bestimmungen ein.

b) Unsere Produkte und Leistungen:

- Wir bekennen uns zum Leistungswettbewerb auf Basis der Vorteile unserer Produkte und Dienstleistungen. Dabei stellen wir sicher, dass unsere Dienstleistungen, unsere Werbungen und andere Kommunikationen richtig und nicht irreführend sind und unsere Produkte und Leistungen angemessen beschreiben.

8.1 Grundregeln für den Umgang mit Wettbewerbern

Ein grundlegendes kartellrechtliches Leitmotiv verlangt, dass alle **Unternehmen** am Markt ihr Verhalten unabhängig von ihren Wettbewerbern (autonom) ausrichten. **Wir** sind deshalb verpflichtet, die Strategien, die wir am Markt verfolgen möchten, zu jeder Zeit selbständig festzulegen. Während uns dieses Selbständigkeitspostulat nicht die Möglichkeit nimmt, uns auf intelligente Weise dem festgestellten oder erwarteten Verhalten unserer Wettbewerber anzupassen, verbietet es uns **jegliche** direkte oder indirekte Fühlungnahme bzw. **Austausch mit unseren Wettbewerbern**, die geeignet ist, **unser Verhalten am Markt zu beeinflussen** oder durch die **wir** unsere Wettbewerber über unsere Entscheidungen oder Absichten bezüglich unseres eigenen Verhaltens am Markt informieren.

Die schwerwiegendsten Verstöße gegen das Kartellrecht erfolgen zwischen Wettbewerbern: darunter fallen insbesondere (horizontale) Preisabsprachen, Bieterabsprachen (Submissionskartelle), Kunden-/Markt-/Gebietsaufteilungen oder Kapazitätsbeschränkungen.

Bereits die bloße Existenz solcher Vereinbarungen gilt als sogenannter „hardcore“-/Kernverstoß, selbst wenn die beteiligten Unternehmen diesbezügliche Vereinbarungen in weiterer Folge am Markt nicht umsetzen.

Wenn Sie mit Wettbewerbern von **Gebrüder Haider & Co** zu tun haben, müssen deshalb die folgenden Grundregeln unbedingt eingehalten werden:

In Bezug auf die nachfolgenden Themen werden **wir** niemals mit unseren Wettbewerbern (i) an Vereinbarungen oder abgestimmten Verhaltensweisen teilnehmen (unabhängig von ihrer Form; dies schließt auch "Gentlemen's Agreements" und jede andere Art einer informellen oder stillschweigenden Verständigung ein), (ii) Informationen austauschen oder (iii) kommunizieren:

- Preise (einschließlich jeglicher Preisbestandteile oder preisbezogener Informationen), zukünftige Preisgestaltung, Zuschläge, Rabatte, Boni oder Preisnachlässe (horizontale **Preisabsprachen** sind sowohl bei Verkaufs- als auch Einkaufspreisen verboten)

VERHALTENSKODEX (CODE OF CONDUCT)

GEBRÜDER HAIDER & CO HOCH- U. TIEFBAU GMBH

- Einkaufs- oder Verkaufsbedingungen/AGBs
- Kosten (einschließlich Kostenbestandteile) oder die Modalitäten einer Überwälzung/Weitergabe von Kosten oder Kostenbestandteilen
- **Märkte, Kunden, Lieferanten** oder **Einkaufs- und Absatzgebiete**
- **Kapazitäten oder Produktion/Output** (insbesondere Einschränkung oder Ausweitung der Kapazität oder Produktion)
- zukünftige Geschäftsstrategien (z.B. Marketingpläne, eigene Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten, Einführung oder Einstellungen von Produkten)
- Gewinnspannen
- Beschäftigungsbedingungen/-konditionen
- Ausschluss Dritter vom Markt (z.B. Boykott oder andere Formen der Geschäftsverweigerung) oder Absprachen über die Eliminierung oder Beschränkung anderer Wettbewerber.

Bitte beachten Sie, dass bereits eine einseitige Informationsweitergabe bezüglich der oben genannten Themen auch für den Empfänger der Informationen schädlich sein kann, wenn der Empfänger der Informationen nicht umgehend ausdrücklich erklärt, diese Informationen nicht erhalten zu wollen.

- Setzen Sie auch niemals Kunden oder eine andere Person (z.B. Handelsvertreter oder Vertriebshändler) als Vermittler ein, um wirtschaftlich sensible Informationen des **Unternehmens** mit Wettbewerbern auszutauschen. Falls Sie Anhaltspunkte dafür haben, dass ein Kunde oder eine andere Person einem Wettbewerber wirtschaftlich sensible Informationen betreffend das **Unternehmen** übermittelt, melden Sie dies dem Compliance-Officer mittels Hinweisgebersystem. Durch Einsatz angemessener rechtlicher Vorsichts-/Sicherheitsmaßnahmen (z.B. durch Verschwiegenheits- und Geheimhaltungsvereinbarungen) können Sie sicherstellen, dass Geschäftspartner keine wirtschaftlich sensiblen Informationen über unser **Unternehmen** Wettbewerbern gegenüber offenlegen dürfen.
- Sammeln und ermitteln Sie wettbewerbsrelevante sensible Informationen (beispielsweise über das von Wettbewerbern beabsichtigte Verhalten am Markt wie etwa Angebotspreise) ausschließlich durch Nutzung unabhängiger Quellen (z.B. über öffentlich zugängliche Informationsquellen: Zeitungen, Internet, Angebotsverlesungen bei öffentlichen Ausschreibungen) oder durch Informationsanbieter oder Marktforschungsunternehmen, die unabhängig von unseren Wettbewerbern sind. Dokumentieren Sie, wie die Informationen erlangt wurden. Nutzen Sie diese Quellen auch nicht als Mittel, um mit ihren Wettbewerbern (sensible) Informationen auszutauschen.

Es kommt gelegentlich vor, dass unsere Wettbewerber gleichzeitig auch unsere Kunden oder Lieferanten sind: Beschränken Sie in solchen Fällen die Kommunikation über Preise und über andere wettbewerbslich sensible Themenbereiche (siehe oben) auf das Maß, das für die Durchführung der geplanten Kauf-/Verkaufstransaktion unbedingt erforderlich ist. Dies gilt auch für die Erbringung von Dienstleistungen für Wettbewerber (z.B. als Subunternehmer).

VERHALTENSKODEX (CODE OF CONDUCT)

GEBRÜDER HAIDER & CO HOCH- U. TIEFBAU GMBH

Die oben genannten Grundsätze gelten insbesondere auch bei der Teilnahme in einem Vergabeverfahren. **Wir** werden **niemals** mit Bietern in einem Vergabeverfahren (i) Vereinbarungen abschließen oder unsere Verhaltensweisen abstimmen (unabhängig von ihrer Form; dies schließt auch Gentlemen's Agreements und jede andere Art einer informellen oder stillschweigenden Verständigung ein), (ii) Informationen mit Bietern austauschen oder (iii) an Bieter kommunizieren.

Es kommt gelegentlich vor, dass **wir** mit unseren Wettbewerbern im Rahmen von Bietergemeinschaften an einem Vergabeverfahren teilnehmen. **Wir** gehen eine solche Bietergemeinschaft nur ein, wenn wir und unser Wettbewerber einzeln für sich betrachtet, nicht die erforderliche Kapazität bzw. Eignungsvoraussetzungen zur Durchführung des angestrebten Auftrags verfügen bzw. nur eine Zusammenarbeit uns in die Lage versetzt, ein Erfolg versprechendes Angebot zu legen. Beschränken Sie in solchen Fällen die Kommunikation über Preise und über andere wettbewerbslich sensible Themenbereiche (siehe oben) auf jenes Maß, das für die Angebotserstellung und anschließend bei erfolgreicher Angebotslegung für die Durchführung des Auftrags unbedingt erforderlich ist.

8.2 Risiken im Zusammenhang mit Verbandstreffen und sonstigem Informationsaustausch mit Wettbewerbern

Wettbewerbs- und Kartellrechtsverstöße finden oft im Rahmen von Aktivitäten von Unternehmensvereinigungen (insbesondere Industrieverbänden oder Fachtagungen/Branchenkonferenzen/-treffen) statt. Obwohl solche Veranstaltungen typischerweise zur Verfolgung rechtmäßiger Ziele abgehalten werden, besteht zwischen Wettbewerbern eine natürliche Tendenz, sich in diesem Rahmen auch über andere Fragen im gemeinsamen Interesse auszutauschen. Dabei kann das Gespräch sehr leicht auch zu Themen gelangen, die zwischen Wettbewerbern nicht besprochen werden dürfen (wie die oben unter Punkt 8.1 beschriebenen Bereiche).

Wenn Sie an Verbandstreffen, Meetings von Industriegruppen, Fachtagungen oder Branchenkonferenzen /- treffen teilnehmen, an denen (eventuell) auch unsere Wettbewerber teilnehmen, müssen unbedingt die folgenden Grundregeln eingehalten werden:

- Vermeiden Sie jegliche Diskussion und jeglichen Informationsaustausch mit Wettbewerbern über Preise, Preisbestandteile oder andere preisbezogenen Informationen, Kunden oder Lieferanten, Märkte/Gebiete, Produktionskosten, Produktionsmengen und jede andere Information, die die Unsicherheit am Markt verringert.
- Wenn von Wettbewerbern solche Themen jemals angesprochen werden, dürfen Sie nicht tatenlos zusehen und still daneben sitzen/stehten, während das Gespräch fortschreitet. Ihre bloße Anwesenheit bei der Erörterung solcher Themen kann bereits ausreichen, um Sie und damit auch die **Gebrüder Haider & Co** zu belasten.
- Wenn solche Themen im Beisein von Wettbewerbern im Rahmen einer Sitzung oder außerhalb aufkommen oder angesprochen werden: Erklären Sie umgehend, dass eine Erörterung dieses Themas unangebracht und möglicherweise unzulässig ist und deshalb sofort beendet werden soll; wenn dies nicht geschieht, verlassen Sie umgehend das Treffen. Stellen Sie jedenfalls sicher, dass Ihre Erklärung, dieses Thema nicht erörtern zu

VERHALTENSKODEX (CODE OF CONDUCT)

GEBRÜDER HAIDER & CO HOCH- U. TIEFBAU GMBH

wollen, im Protokoll oder auf andere Weise schriftlich festgehalten wird; falls Sie das Treffen verlassen, weil die Erörterung fortgeführt wird, stellen Sie sicher, dass Ihr Verlassen des Treffens ebenfalls im Protokoll oder auf andere Weise ausreichend dokumentiert ist.

- Informieren Sie umgehend den Compliance-Officer mittels Hinweisgebersystem über einen solchen Vorfall. Fordern Sie weitere Unterstützung an, wenn Sie irgendwelche Fragen haben, wie Sie mit der Situation umgehen sollen.

Wenn Sie von einem Wettbewerber eine E-Mail oder eine andere Kommunikation erhalten, die ein Thema betrifft, das die Unsicherheit am Markt reduziert (wie insbesondere die oben beschriebenen Bereiche):

- antworten Sie, dass eine Kommunikation über ein solches Thema unangebracht ist, und stellen Sie klar, dass Sie solche Informationen in Zukunft nicht erhalten und die Kommunikation sofort eingestellt wird.
- informieren Sie unverzüglich den Compliance-Officer oder die Geschäftsführung mittels Hinweisgebersystem über einen solchen Vorfall. Fordern Sie weitere Unterstützung an, wenn Sie weitere Fragen haben, wie Sie mit der Situation umgehen sollen (insbesondere im Hinblick darauf, wie Sie Ihre Antwort formulieren sollen).

Bei einer Teilnahme an Verbands- und Branchentreffen, bei denen (eventuell) auch unsere Wettbewerber anwesend sind, sollten die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

- Das Treffen dient einem rechtlich zulässigen geschäftlichen Zweck und Ihre Anwesenheit im Namen des **Unternehmens** liegt im Interesse des **Unternehmens**
- Die Tagesordnung/Agenda des Treffens wurde vorab festgelegt (Sie sollten wissen, welche Themen erörtert werden). Nehmen Sie nicht an Treffen teil, bei denen unangebrachte/möglicherweise unzulässige Themen auf der Tagesordnung enthalten sind (es sei denn, diese Themen werden vor dem Treffen wieder von der Tagesordnung/Agenda entfernt und diese Änderung wird auch entsprechend dokumentiert).
- Vergewissern Sie sich, dass ein Protokoll geführt wird und dieses nach dem Treffen zur Prüfung und Genehmigung übermittelt wird. Machen Sie sich (soweit möglich) auch eigene Notizen.

8.3 Umgang mit Kunden und Lieferanten

Vereinbarungen mit Kunden und Lieferanten sind für die Geschäftstätigkeit **der Gebrüder Haider & Co** notwendig (z.B. Lieferbeziehung zu einem Betonlieferanten) und in den meisten Fällen aus wettbewerbs- und kartellrechtlicher Sicht auch völlig unkritisch. Allerdings können einige Vereinbarungen mit Kunden und Lieferanten den Wettbewerb beschränken. Nachstehend sind einige Beispiele angeführt, die veranschaulichen sollen, welche Verhaltensweisen in Geschäftsbeziehungen mit Kunden oder Lieferanten aus wettbewerbs- und kartellrechtlicher Sicht (i) unzulässig sind, (ii) einer genaueren rechtlichen Prüfung unterworfen werden sollten, oder (iii) typischerweise zulässig sind:

VERHALTENSKODEX (CODE OF CONDUCT)

GEBRÜDER HAIDER & CO HOCH- U. TIEFBAU GMBH

(i) **Verhaltensweisen, die nach den wettbewerbs- und kartellrechtlichen Bestimmungen der meisten Länder unzulässig sind:**

- Festsetzung der Wiederverkaufspreise / Vertikale Preisbindung: Es ist unzulässig, wenn Anbieter die selbständige Festlegung der (Wieder-)Verkaufspreise durch ihre unabhängigen Vertriebshändler beschränken. Das **Unternehmen** darf keinen Einfluss auf die von seinen unabhängigen Vertriebshändlern festgelegten Wiederverkaufspreise nehmen. Das Verbot der Preisbindung der zweiten Hand (Festsetzung der Wiederverkaufspreise durch den Anbieter) gilt unabhängig davon, ob die Preisbindung auf direktem oder indirektem Weg erfolgt (z.B. durch die Gewährung von Boni oder anderen Vorteilen, wenn ein bestimmter „empfohlener“ Wiederverkaufspreis eingehalten wird, oder durch Drohungen oder Sanktionen im Falle der Nichteinhaltung eines bestimmten Mindestverkaufspreises).
- **Hub-and-spoke:** Verlangen Sie nicht von Kunden, Ihnen aktiv Preise oder preisbezogene Informationen unserer Wettbewerber mitzuteilen. Verwenden Sie Kunden nicht als Mittel, um mit Wettbewerbern wettbewerbslich sensible Informationen auszutauschen.

(ii) **Fälle, die unter bestimmten Umständen und/oder in bestimmten Ländern unzulässig sein können und daher vorab von einem Kartellrechtsspezialisten für die davon betroffene(n) Jurisdiktion(en) geprüft werden sollten:**

- **Ausschließlichkeits-/Exklusivitätsklauseln:** Exklusivitäts- und Ausschließlichkeitsklauseln mit Kunden (oder Lieferanten) können insbesondere dann unzulässig sein, wenn sie auf lange Zeit (z.B. fünf Jahre oder länger) oder auf unbestimmte Zeit abgeschlossen werden. Eine automatische Vertragsverlängerung wird dabei häufig ähnlich wie ein Vertrag auf unbestimmte Dauer behandelt. Beispiele für Exklusivitäts-/Ausschließlichkeitsvereinbarungen: Wenn (iii) ein Lieferant verpflichtet werden soll, nur uns zu beliefern;
- **Meistbegünstigungsklausel:** Z.B. Bestimmungen, wonach Kunden verpflichtet sind, uns zu informieren, wenn ihnen unsere Wettbewerber niedrigere Preise anbieten um uns zu ermöglichen, diesen Preis zu „matchen“ und die Transaktion anstelle des Wettbewerbers zu denselben oder verbesserten Bedingungen durchzuführen;
- **Koppelung:** Wenn der Verkauf eines Produktes / einer Leistung vom gleichzeitigen Kauf eines anderen Produktes / einer anderen Leistung abhängig gemacht wird.

(iii) **Fälle, die grundsätzlich zulässig sind:**

- **Unverbindliche Verkaufspreisempfehlungen** für unsere Produkte: Dabei ist allerdings immer sicherzustellen, dass solche Verkaufspreisempfehlungen unverbindlich sind und dies auch aus der Bezeichnung klar und unmissverständlich hervorgeht. Unsere Kunden müssen immer die Freiheit haben, ihre eigenen Verkaufspreise unabhängig festzulegen (verwenden Sie Begriffe wie „unverbindlich empfohlener Verkaufspreis“ oder „unverbindliche Verkaufspreisempfehlung“). Bieten Sie keine Anreize für die Einhaltung von unverbindlichen Verkaufspreisempfehlungen und drohen Sie nie mit Sanktionen, falls ein Kunde andere Verkaufspreise verwendet, weil dies eine illegale vertikale Preisbindung darstellen könnte.

VERHALTENSKODEX (CODE OF CONDUCT)

GEBRÜDER HAIDER & CO HOCH- U. TIEFBAU GMBH

- **Der Erhalt von Informationen** über einen Wettbewerber von einem Kunden, die der Kunde ihnen freiwillig und ungefragt übermittelt/kommuniziert;
- **Geschäftsverweigerung:** Es ist regelmäßig zulässig, selbständig und auf Basis objektiver Gründe (z.B. Bedenken hinsichtlich der Kreditwürdigkeit eines Kunden) zu entscheiden, mit einem potentiellen Kunden oder Lieferanten keinen Vertrag abzuschließen.

8.4 Sanktionen – Die Folgen/Kosten von Gesetzesverstößen

Ein Verstoß gegen wettbewerbs- und kartellrechtliche Vorschriften kann ernsthafte Konsequenzen für unser Unternehmen und die am Verstoß beteiligten Personen haben. Typische Strafen für Verstöße gegen wettbewerbs- und kartellrechtliche Vorschriften sind:

- **Geldbußen:** Unternehmen, die gegen kartellrechtliche Vorschriften verstoßen, drohen erhebliche Geldbußen:
 - Ein Verstoß gegen die kartellrechtlichen Bestimmungen in der EU oder in Österreich kann Geldbußen in Höhe von bis zu 10 % unseres gesamten Umsatzes im letzten Geschäftsjahr zur Folge haben.
- **Gefängnisstrafen:** In manchen Ländern unterliegen Einzelpersonen auch einer strafrechtlichen Verantwortlichkeit bei Verstößen gegen wettbewerbs- und kartellrechtliche Vorschriften.

In Österreich droht insbesondere bei wettbewerbsbeschränkenden Absprachen in Vergabeverfahren (§ 168b StGB) eine Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren. Unabhängig davon können Kartellverstöße im Einzelfall auch andere Straftatbestände – etwa Betrug – erfüllen und zu einer strafrechtlichen Verantwortlichkeit führen.

- **Schadenersatz:** Jeder, der durch einen von uns begangenen Verstoß gegen wettbewerbs- und kartellrechtliche Vorschriften einen Schaden erlitten hat, kann gegen unser Unternehmen Schadenersatzforderungen erheben. Das Ausmaß kartellrechtlicher Schadenersatzforderungen übersteigt oft die für Verstöße gegen wettbewerbs- und kartellrechtlichen Vorschriften verhängten (regelmäßig auch sehr hohen) Geldbußen. Beteiligte an einem kartellrechtlichen Verstoß haften regelmäßig als Gesamtschuldner für alle aus dem Verstoß resultierenden Schäden (z.B. könnte die **Gebrüder Haider & Co** im Falle eines Verstoßes auch Schadenersatzansprüchen von Kunden anderer am Verstoß beteiligter Unternehmen ausgesetzt sein oder von Kunden von nicht am Kartell beteiligten Unternehmen verklagt werden). In bestimmten Fällen können kartellrechtliche Schadenersatzansprüche auch gegen am Verstoß beteiligte Einzelpersonen oder gegen Unternehmen geltend gemacht werden, die nicht unmittelbar an einem Kartell beteiligt waren. Verstöße gegen wettbewerbs- oder kartellrechtliche Bestimmungen können darüber hinaus – soweit gesetzlich zulässig – arbeitsrechtliche Konsequenzen sowie Schadenersatzansprüche des Unternehmens gegen die verantwortlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder sonstige für das Unternehmen handelnde Personen nach sich ziehen.
- **Nichtigkeit von Vereinbarungen:** Vertragsklauseln oder – in schwerwiegenden Fällen – auch ganze Vereinbarungen, die gegen wettbewerbs- oder kartellrechtliche

VERHALTENSKODEX (CODE OF CONDUCT)

GEBRÜDER HAIDER & CO HOCH- U. TIEFBAU GMBH

Bestimmungen verstoßen, können ganz oder teilweise unwirksam sein und sind in der Regel rechtlich nicht durchsetzbar.

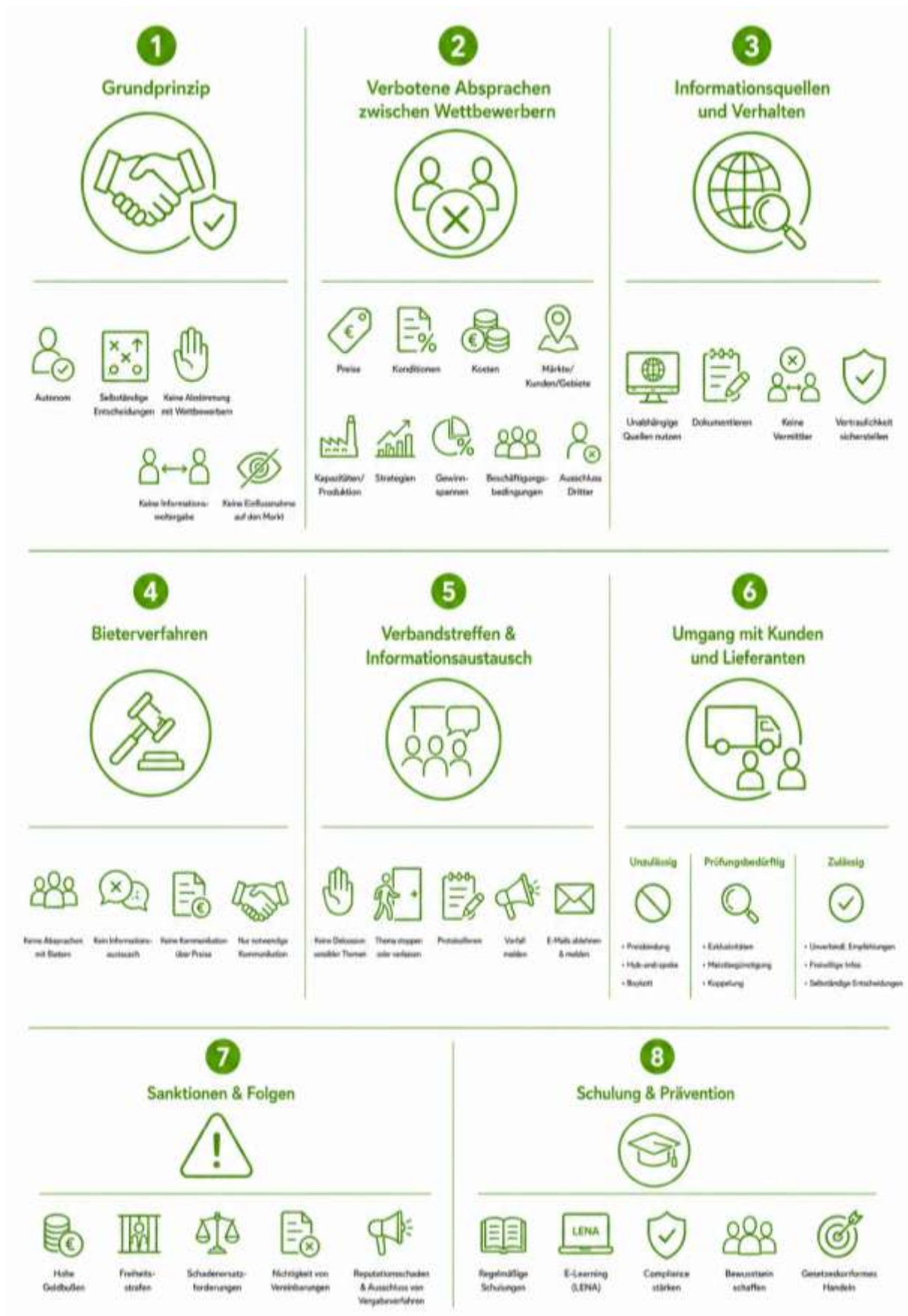
- **Rechtsberatungs- und Verteidigungskosten:** Die Verteidigungskosten in Kartellrechtsprozessen oder in Untersuchungsverfahren von Kartell- und Wettbewerbsbehörden können erheblich sein. Darüber hinaus können derartige Verfahren die normalen geschäftlichen Aktivitäten wesentlich beeinträchtigen, da erhebliche Ressourcen (Zeit, Aufmerksamkeit, etc.) von „Mitarbeitern“ und Management für (interne) Ermittlungen und die Verteidigungsvorbereitung aufgewendet werden müssen.
- Wettbewerbs- und Kartellrechtsverstöße werden häufig öffentlich bekannt und können dadurch den **Ruf** unseres **Unternehmens** schädigen. Wettbewerbs- und Kartellrechtsverstöße könnten auch zum **Ausschluss** von **Gebrüder Haider & Co** von der **Teilnahme** an **Vergabeverfahren/Ausschreibungen** führen, wenn der Auftraggeber über hinreichend plausible Anhaltspunkte verfügt, dass das Unternehmen mit anderen Unternehmen für den Auftraggeber nachteilige Absprachen getroffen hat, die auf eine Verzerrung des Wettbewerbs abzielen oder gegen die guten Sitten verstoßen.

Wettbewerbs- und Kartellrechtsverstöße durch „Mitarbeiter“ können arbeitsrechtliche Konsequenzen haben und die Beendigung des Arbeitsverhältnisses nach sich ziehen. Darüber hinaus kann das Unternehmen Schadenersatzansprüche geltend machen, wenn „Mitarbeiter“ oder Personen, die im Namen des Unternehmen tätig sind, durch einen Verstoß dem Unternehmen einen Schaden verursachen.

Um sicherzustellen, dass sich alle „Mitarbeiter“ streng an die wettbewerbs- und kartellrechtlichen Vorschriften halten, führt die **Gebrüder Haider & Co** regelmäßige Schulungen zur Kartellrechts-Compliance über die Lernplattform LENA durch.

VERHALTENSKODEX (CODE OF CONDUCT)

GEBRÜDER HAIDER & CO HOCH- U. TIEFBAU GMBH



VERHALTENSKODEX (CODE OF CONDUCT)

GEBRÜDER HAIDER & CO HOCH- U. TIEFBAU GMBH

9. KOMMUNIKATION

Gebrüder Haider & Co fördert eine offene und respektvolle Kommunikation. Alle „Mitarbeiter“ sollen Rat suchen oder sachliche Bedenken äußern können, ohne irgendwelche negativen Folgen befürchten zu müssen. Wenn „Mitarbeiter“ Bedenken haben oder sich nicht sicher sind, wie sie sich in einer bestimmten Situation verhalten sollen, können sie sich jederzeit an ihre Vorgesetzten oder den Compliance Officer wenden. Alle Fragen und Anliegen werden ernst genommen, vertraulich behandelt und rasch untersucht.



VERHALTENSKODEX (CODE OF CONDUCT)

GEBRÜDER HAIDER & CO HOCH- U. TIEFBAU GMBH

10. DATENSCHUTZ UND INFORMATIONSSICHERHEIT

Die **Gebrüder Haider & Co** beachtet die Rechte ihrer „Mitarbeiter“ und die Rechte Dritter bezüglich ihrer persönlichen Daten. Das Unternehmen trifft die notwendigen Vorkehrungen, dass personenbezogene Daten nur erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, soweit dies unter genauer Einhaltung der jeweils gültigen Bestimmungen erfolgt und für festgelegte, eindeutige und rechtmäßige Zwecke erforderlich ist.

Das Unternehmen trägt bei der Verwendung von Daten dafür Sorge, dass die Verwendung für die Betroffenen transparent ist und ihre Rechte auf Auskunft und Berichtigung und gegebenenfalls auf Widerspruch oder Löschung gewahrt bleiben.

Das Unternehmen verpflichtet sich, einen angemessenen Standard bei der Absicherung der Informationsverarbeitung zu gewährleisten, so dass die Vertraulichkeit, Integrität und Nachweisbarkeit der schützenswerten Informationen sichergestellt und eine unbefugte Nutzung verhindert wird.



VERHALTENSKODEX (CODE OF CONDUCT)

GEBRÜDER HAIDER & CO HOCH- U. TIEFBAU GMBH

11. ARBEITSSICHERHEIT, GESUNDHEIT UND UMWELTSCHUTZ

Jeder „Mitarbeiter“ sollte die geltenden Gesetze, Vorschriften und unternehmensinternen Richtlinien zur Arbeitssicherheit, zu Gesundheit und Umweltschutz kennen und einhalten. Alle „Mitarbeiter“ sind zu ständiger Wachsamkeit aufgerufen, um sich mögliche Gefahren ihrer Tätigkeit und Arbeitsumgebung im eigenen Interesse und im Interesse der Kollegen bewusst zu machen.

Sicherheit am Arbeitsplatz hat höchste Priorität für die **Gebrüder Haider & Co. Wir** sorgen für sichere Arbeitsbedingungen, die den geltenden Vorschriften für den Arbeitsschutz und die Arbeitssicherheit entsprechen. **Wir** halten die Regeln der Arbeitssicherheit ein und überprüfen die Sicherheitsstandards regelmäßig, um ein sicheres Arbeiten zu ermöglichen und Gesundheits- sowie Umweltrisiken zu vermeiden. Unsere „Mitarbeiter“ werden laufend über die einschlägigen Regelungen informiert und in deren Beachtung unterwiesen.

Die Einhaltung der für den Umweltschutz geltenden Gesetze und Verordnungen ist für uns eine Aufgabe und Verpflichtung. **Wir** achten deshalb insbesondere auf einen verantwortungsvollen Umgang mit Energie, Wasser, Werk- und Rohstoffen.

Ein nachhaltiges Wachstum, welches den Schutz der Umwelt, die Schonung ihrer natürlichen Ressourcen und damit die Achtung der Lebensbedingungen nachfolgender Generation gewährleistet, hat für die **Gebrüder Haider & Co** hohe Priorität.



VERHALTENSKODEX (CODE OF CONDUCT)

GEBRÜDER HAIDER & CO HOCH- U. TIEFBAU GMBH

12. VERHALTEN AM ARBEITSPLATZ UND EINHALTUNG SOZIALER STANDARDS

Die **Gebrüder Haider & Co** unterstützt die Ziele der Grundsatzerklärung der Internationalen Arbeitsorganisation (International Labour Organisation / ILO). Dazu gehören die Vereinigungsfreiheit, das Recht auf Kollektivverhandlungen, die Beseitigung von Zwangs- und Kinderarbeit und das Verbot der Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf. Das Unternehmen verpflichtet sich im Rahmen der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen, die Prinzipien der Chancengleichheit bei der Einstellung und Beförderung von Mitarbeitern zu wahren. Darüber hinaus respektieren wir die Rechte der „Mitarbeiter“ auf Gleichbehandlung, ungeachtet von Abstammung und Nationalität, Religion und Weltanschauung, Geschlecht und sexueller Orientierung, politischer oder gewerkschaftlicher Betätigung, Alter, Krankheit, Behinderung oder anderer persönlicher Merkmale. Jegliche Art von Diskriminierung wird in der **Gebrüder Haider & Co** nicht geduldet.

Das Unternehmen verpflichtet sich darüber hinaus, die im jeweiligen Staat der Tätigkeit anwendbaren Bestimmungen über die Beschäftigung von Ausländern sowie lohn- und sozialversicherungsrechtlichen Regelungen einzuhalten.

Die Nichteinhaltung dieser Bestimmungen kann zum Ausschluss des **Unternehmens** von der Teilnahme an Vergabeverfahren führen, da Auftraggeber ein Unternehmen von der Teilnahme an dem Vergabeverfahren auszuschließen haben, wenn:

- Das Unternehmen im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit eine schwere Verfehlung, insbesondere gegen Bestimmungen des Arbeits- Sozial- und Umweltrechts begangen hat, welche vom Auftraggeber auf eine geeignete Weise nachgewiesen wurden.
- Das Unternehmen seinen Verpflichtungen zur Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen sowie von Steuern und Abgaben in Österreich oder im Staat seines Unternehmenssitzes nicht nachgekommen ist und dieser Umstand entweder vom Auftraggeber auf geeignete Weise nachgewiesen oder durch eine rechtskräftige Gerichts- oder Verwaltungsentscheidung festgestellt wurde.



VERHALTENSKODEX (CODE OF CONDUCT)

GEBRÜDER HAIDER & CO HOCH- U. TIEFBAU GMBH

13. VERHINDERN VON BETRÜGERISCHEM HANDELN

Unter Betrug versteht man die vorsätzliche Täuschung oder falsche Darstellung von Tatsachen mit dem Ziel, sich selbst oder Dritten einen unrechtmäßigen Vermögensvorteil zu verschaffen.

Gebrüder Haider & Co verfolgt gegenüber jeder Form von Betrug eine **Null-Toleranz-Politik**. Zur Verhinderung betrügerischer Handlungen wurden angemessene organisatorische Maßnahmen, interne Kontrollsysteme und Prozesse eingerichtet. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind verpflichtet, diese einzuhalten.

Alle „Mitarbeiter“ sind verpflichtet, jeden Verdacht auf betrügerische Handlungen unverzüglich ihrem Vorgesetzten oder dem Compliance Officer mittels Hinweisgebersystem zu melden. Eine frühzeitige Meldung ermöglicht eine rasche Aufklärung des Sachverhalts und trägt wesentlich dazu bei, Schäden für das Unternehmen zu vermeiden oder zu begrenzen.

Betrügerische Handlungen können insbesondere zum Ausschluss von Vergabeverfahren, zu erheblichen wirtschaftlichen Schäden, zu arbeitsrechtlichen Maßnahmen bis hin zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses sowie zu zivil- und strafrechtlichen Konsequenzen führen.

Gebrüder Haider & Co bringt Betrugsfälle sowie sonstige strafbare Handlungen, soweit hierfür tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen und dies rechtlich geboten oder im Interesse des Unternehmens erforderlich ist, bei den zuständigen Behörden zur Anzeige.



VERHALTENSKODEX (CODE OF CONDUCT)

GEBRÜDER HAIDER & CO HOCH- U. TIEFBAU GMBH

14. UMSETZUNG, ÜBERWACHUNG UND DURCHSETZUNG DES VERHALTENSKODEX

Grundlage der Umsetzung dieses Verhaltenskodexes ist das uneingeschränkte Bekenntnis der Organe der Geschäftsführung zu diesem Verhaltenskodex. Jedes Organ der Geschäftsführung ist für das Verhalten seiner jeweiligen „Mitarbeiter“ verantwortlich. Im Zweifelsfall haben sich die „Mitarbeiter“ zwecks Hinweisen zum korrekten Verhalten an ihren jeweiligen Vorgesetzten zu wenden. Führungskräfte haben eine besondere Vorbildfunktion und tragen Verantwortung für die Einhaltung dieses Verhaltenskodex in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich. Gegenseitiges Feedback soll im Rahmen der Gespräche zur persönlichen Weiterentwicklung gegeben werden.



15. VERSTÖSSE

Alle „Mitarbeiter“ sind verpflichtet, diesen Verhaltenskodex sowie die im Unternehmen geltenden gesetzlichen, internen und vertraglichen Vorgaben einzuhalten. Führungskräfte tragen darüber hinaus eine besondere Verantwortung als Vorbilder und haben in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich auf die Einhaltung dieser Vorgaben hinzuwirken.

Verstöße gegen diesen Verhaltenskodex oder gegen gesetzliche, interne oder vertragliche Bestimmungen können erhebliche Auswirkungen auf die Reputation, die Geschäftsbeziehungen sowie die wirtschaftliche Lage der **Gebrüder Haider & Co** haben. Aus diesem Grund werden alle Hinweise auf mögliche Verstöße sorgfältig, objektiv und vertraulich geprüft.

Werden Verstöße festgestellt, können – abhängig von Art und Schwere des Einzelfalls – arbeitsrechtliche Maßnahmen bis hin zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses sowie zivil- oder strafrechtliche Schritte eingeleitet werden. Gegenüber Subunternehmern, Lieferanten und sonstigen Vertragspartnern können Verstöße vertragliche Konsequenzen bis hin zur Kündigung oder Auflösung des Vertragsverhältnisses sowie die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen nach sich ziehen, sofern die gesetzlichen oder vertraglichen Voraussetzungen vorliegen.

Alle „Mitarbeiter“ sind verpflichtet, tatsächliche oder vermutete Verstöße gegen diesen

VERHALTENSKODEX (CODE OF CONDUCT)

GEBRÜDER HAIDER & CO HOCH- U. TIEFBAU GMBH

Verhaltenskodex unverzüglich über das Hinweisgebersystem oder an den Compliance Officer bzw. ihre Führungskraft zu melden. Meldungen, die nach bestem Wissen und in gutem Glauben erfolgen, dürfen keine Benachteiligungen für die hinweisgebende Person nach sich ziehen.



16. HINWEISGEBERSYSTEM

Die **Gebrüder Haider & Co** stellt entsprechend den gesetzlichen Anforderungen ein Hinweisgebersystem (Whistleblowing-System) zur Verfügung.

Interne Hinweisgeber (Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) können Verstöße oder begründete Verdachtsfälle entweder über die **interne MA-App** oder über das **Hinweisgebersystem** melden.

Externe Hinweisgeber, insbesondere Geschäftspartner, Subunternehmer sowie sonstige Dritte, können Hinweise über das **Hinweisgebersystem** übermitteln.

Meldungen können – soweit gesetzlich zulässig – auf Wunsch auch anonym erfolgen.

Die Identität von Hinweisgeberinnen und Hinweisgebern wird im Rahmen des Hinweisgebersystems umfassend geschützt. Alle Hinweise werden vertraulich behandelt, sorgfältig geprüft und entsprechend den geltenden gesetzlichen sowie internen Vorgaben bearbeitet. Hinweisgeberinnen und Hinweisgeber, die eine Meldung nach bestem Wissen und in gutem Glauben abgeben, dürfen aufgrund ihrer Meldung keine Benachteiligungen (siehe Punkt 9) erfahren.

Zur Wahrung der Anonymität wird empfohlen, für anonyme Meldungen kein unternehmensinternes Netzwerk oder vom Arbeitgeber bereitgestellte Endgeräte zu verwenden sowie in der Meldung keine Angaben zu machen, die Rückschlüsse auf die Identität der hinweisgebenden Person zulassen.

VERHALTENSKODEX (CODE OF CONDUCT)

GEBRÜDER HAIDER & CO HOCH- U. TIEFBAU GMBH

Das Hinweisgebersystem darf ausschließlich zur Meldung tatsächlicher oder vermuteter Rechtsverstöße verwendet werden.



****ENDE****